

Da die Vertilgung der Wölfe eine allgemeine Landes- und Sicherheitsangelegenheit ist, und es die Gerechtigkeit erfordert, daß zu dem, was das Wohl aller betrifft, auch alle getreue Unterthanen beitragen; so sollen:

a) Alle ackerbautreibenden Einsassen, sowohl in den Dörfern als in den Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh oder Schaafse halten, zu den Wolfsjagden Hilfe leisten, und die davon nach einigen Provinzialverfassungen stattgehabten Befreiungen gänzlich aufhören.

b) Es soll auf die Größe der Ackerbesitzungen bei Vertheilung dieser Last nicht Rücksicht genommen, sondern solche nach der Anzahl, der zu obgedachter Klasse zu rechnenden Einsassen vertheilt werden.

c) Nur diejenigen Einsassen, welche nicht über ein und eine halbe Meile von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, wohnen, können hierzu angezogen werden.

d) Die Forstbedienten sollen die Wolfsjagden nur in Berabredung mit den Kreispolizeibehörden anordnen, und insbesondere soll von den letztern bestimmt werden, wie viel, und welche Mannschaften dazu aufzufordern sind.

Es sollen keine kranke oder schwache Personen oder Frauenspersonen zur Wolfsjagd geschickt werden.

Wer zu den Wolfsjagden beordert wird und nicht erscheint, oder sich dabei widerspenstig bezeigt, soll mit 2 Thln. oder dreitägigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden, wohingegen diejenigen, welche zu den Wolfsjagden Leute herzugeben verbunden sind, und diese nicht gestellt, 10 Thaler Strafe erlegen sollen.

Es ist bei einigen durch Wölfe beunruhigten Gegenden des Regierungsbezirks von Aachen die Einrichtung getroffen, daß bei jedem frühen Schnee die Königlichen- und Gemeinde-Waldungen gekreiset werden; diese Einrichtung hat sich durch den Erfolg der Wolfsjagden als zweckmäßig bewährt, und eben so nothwendig für die Erreichung dieses Zwecks und die pünktliche und schnelle Ausführung der getroffenen Anordnungen erscheint es, daß den Revier- und Unterförstern die Befugniß ertheilt ist, die Treibleute in den zunächst gelegenen Ortschaften gleich bei den Ortsvorständen requiriren zu können, ohne daß sie genöthigt sind, sich deshalb zuvor noch an die betreffenden Bürgermeister, wenn solche einen mehr entlegenen Ort haben, zu wenden. Die Ortsvorstände sollen in solchem Falle den Requisitionen der gedachten Forstoffizianten ohne Weigerung Genüge leisten, und die Privatförster und Feldhüter sollen die ihnen von den königlichen Forstoffizianten gegebenen Aufträge pünktlich erfüllen, die unter ihrer Aufsicht stehenden Waldungen, auf die an sie ergangene Aufforderung, abkreisen, und